

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 559/08 B

L 6 R 255/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 R 16/06 (SG Mainz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. November 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 5.12.2008 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18.11.2008 mit einem am 18.12.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 16.12.2008 Beschwerde eingelegt und mit Schriftsatz vom 13.1.2009 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 5.3.2009 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 2 Mit Schriftsatz vom 6.2.2009 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung der Klägerin niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Die Klägerin ist hiervon mittels einer Abschrift durch das BSG am 6.2.2009 unterrichtet worden.
- 3 Bis zum Ablauf der verlängerten Begründungsfrist am 5.3.2009 ist eine Begründung der Beschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) beim BSG jedoch nicht eingegangen.
- 4 Das Rechtsmittel der Klägerin ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.
- 6 Der vorliegende Beschluss steht der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der Frist des § 66 Abs 2 SGG nicht entgegen.

